

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg –GemO- in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 10.12.2001 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,-- €

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen , notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes einen jährlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung.  
Dieser beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters | 250, -- € |
| 2. für den 2. Stellvertreter des Bürgermeisters | 100, -- € |
- 2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters wird neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung nach § 1 gewährt.
- (3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jährlich im Januar des lfd. Kalenderjahres ausbezahlt.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 4 GemO am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.1987 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Birenbach, den 10.12.2001

Klaus Heiningen  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich , wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt ,der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birenbach, den 10.12.2001

Klaus Heiningen  
Bürgermeister